



Gemeindeamt Klaus
Anna Henslerstraße 15, 6833 Klaus
Bezirk Feldkirch – Vorarlberg

Tel. (05523) 62536, Fax (05523) 62536-4, E-Mail: Gemeinde@Klaus.cnv.at
DVR-Nr. 0656020 UID ATU59697705

Klaus, am 10. Juli 2023

Anfrage gem. § 38. Abs. 4 GG von GV Heinz Vogel an Bgm. Simon Morscher aus der 17. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung vom 22.3.2023 zu Tagesordnungspunkt 10: Verordnung über das Halten von Hunden

Ich möchte Sie, Herr Vogel, darauf hinweisen, dass die Verordnung zwei Mal im Ausschuss für Raumplanung und Gemeindeentwicklung behandelt wurde. Sie sind in diesem Ausschuss beratendes Mitglied und waren bei beiden Sitzungen anwesend. Es gab genügend Möglichkeiten, diese Fragen während des Erarbeitungsprozesses einzubringen.

Wie viele Hunde sind derzeit in Klaus registriert?

In Klaus gibt es 146 Hunde lt. Steuern/Abgaben

Wie viele davon sind Kampfhunde(Listenhunde)?

Davon sind 5 Listenhunde (Kampfhunde)

Wie viele davon sind Schoßhunde(Zwerghunde)?

Wird nicht erhoben.

Welche Ordnung soll mit dieser Verordnung hergestellt (wiederhergestellt) werden?

Bei der Verordnung geht es darum, dass Hunde an der Leine geführt werden. In Klaus häufen sich die Beschwerden bezüglich freilaufenden Hunden.

Wer ist "Hundekotsäckchenkontrollorgan" in der Gemeinde?

Es gibt kein "Hundekotsäckchenkontrollorgan" in der Gemeinde Klaus.

Im Verordnungsentwurf ist die Rede von Hundekotsäckchen (ohne nähere Begriffsbestimmung) - In der Verordnung ist nichts enthalten über die Entsorgung der Hundekotsäckchen. Aus welchem Grunde?

Im ganzen Ortsgebiet der Gemeinde Klaus sind „Robidog“ vorhanden. Die Hundekotsäckchen können darin entsorgt werden.

Aus welchem Grunde werden in den Gemeinden des Vorderlandes (REGIO) nicht gleichlautende einheitliche Musterverordnungen beschlossen? Sind die Hunde und Hundehalter in den verschiedenen Gemeinden verschieden geartet? Haben unsere Nachbargemeinden Fraxern und Weiler eine hundebetreffende Verordnung? Wenn ja? Kennst Du diese?

Wurde in der regio bis jetzt noch nicht angedacht. Nein, sind sie nicht. Ja, Weiler und Fraxern haben eine Verordnung. Ja, ich kenne diese.

Aus welchem Grunde dürfen Zwerghunde(Schoßhunde) in öffentlichen Sandplätzen laut Verordnungsentwurf spielen? Übertragen Zwerghunde(Schoßhunde) weniger Infektionen (Wurmeier) als größere Hunde? Sind Hundewelpen Zwerghunden gleichgestellt? Sind Rehpintcher, Zwergspitze, Pekineser als Schoßhunde zu betrachten? Wie erfolgt die Abgrenzung von Schoßhündchen zu anderen kleinen Hunden? Nach Gewichtsklasse?

So wurde dies im Ausschuss für Raumplanung definiert. Kann ich nicht beurteilen. Der Name Schoßhunde gibt schon die Definition vor – Hunde, welche bequem auf dem Schoß Platz nehmen können.

Wäre es nicht erwägenswert und sinnvoll, in eine Hundehaltung Verordnung folgendes aufzunehmen: Hundezwinger und Auslaufgehege von Hunden (die laut Bundesgesetzgebung bei Kamphunden 180 cm hoch sein müssen und fest im Boden verankert sein müssen) müssen einen Mindestabstand von einem Meter von öffentlichem Grund haben?

Dies muss geprüft werden und mit dem Baugesetz abgestimmt werden.

Im Verordnungsentwurf § 3 ist die Rede von Schulplätzen. Wo ist die Trennlinie zwischen Vorplatz des Gemeindeamtes und Vorplatz der Volksschule planlich festgehalten? Im Gemeindeamt ist auch die Kleinkindbetreuung untergebracht - besteht vor dem Gemeindeamt Maulkorbpflicht für Hunde? Sind auch Schoßhunde von der Maulkorbpflicht erfasst?

Der Schulplatz ist baulich sowie auch gestalterisch vom Vorplatz Gemeindeamt abgetrennt. Die Kleinkinderbetreuung hat den eingezäunten Spielplatz hinter dem Gemeindeamt in der Richtung Klausbach.

Im Entwurf kommt auch der Begriff " Kinderplätze" vor. Was ist damit gemeint? Ist das Areal vor dem Pavillon ein Kinderplatz (Tempelhupfen) Auf dem von Kindergartengruppen regelmäßig begangenen ca 1 Meter breiten beidseits von Zäunen abgegrenzten "Gizelewegle" besteht keine Maulkorbpflicht für Hunde (auch nicht für Kampfhunde)? Wurde darauf vergessen?

Der Begriff „Kinderplätze“ kommt nicht im Entwurf vor. Ich denke „Kinderspielplatz“ ist damit gemeint. Der Platz vor dem Pavillon ist nicht als Kinderspielplatz ausgewiesen. Fällt aber unter die generelle Leinenpflicht.

Im § 3 des Entwurfes ist folgende Passage enthalten... auf Friedhöfen, auf sonstigen Freizeit und Sportanlagen.... müssen Hunde an der kurzen Leine geführt werden. Vermutlich ist hier eine sprachliche Fehlleistung passiert, da Friedhöfe nicht als Freizeit- und Sportanlagen zu betrachten sind - ist dies so?

Die Leinenpflicht für Hunde auf Friedhöfen ist auch in der Friedhofsverordnung geregelt. Das Wort „Friedhöfen“ kann daher aus diesem Absatz in der „Verordnung über das Halten von Hunden“ gestrichen werden.

Zum Thema Friedhof und Hunde: Hier muss die Friedhofsverordnung und die Hunde betreffende Verordnung zusammenpassen. In Fraxern ist das Mitnehmen von Tieren in den Friedhof generell verboten. In Klaus ist laut Friedhofsordnung das Mitnehmen von Tieren erlaubt, sofern diese angeleint oder in einem Korb getragen werden. Nun soll diese Regelung im vorliegenden Entwurf verschärft werden. Hunde müssen im Friedhofan die kurze Leine (1, 5 m) genommen werden. Kann durch diese Maßnahme ein Pinkeln an Grabsteine verhindert werden? Wäre es nicht sinnvoller dem Beispiel Fraxern zu folgen und das Mitnehmen von Hunden in den Friedhof überhaupt nicht zu gestatten?

Ich denke das Pinkeln an Grabsteine kann durch eine Leine generell nicht verhindert werden. Beide Seiten haben ihre Vor- und Nachteile. In Klaus wird der Friedhof auch als Verbindungsweg/Spazierweg benutzt. Für Fraxern kann ich das nicht beurteilen. Daher macht es aus meiner Sicht absolut Sinn, dass es erlaubt ist, auf dem Friedhof Hunde an der Leine zu führen.

Gibt es in Klaus einen ausgewiesenen (Flächenwidmung), vertraglich geregelten Hundesportplatz?

Nein, gibt es nicht.

Anfrage gem. § 38. Abs. 4 GG von GV Heinz Vogel an Bgm. Simon Morscher aus der 18. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung vom 24.5.2023 zu Tagesordnungspunkt 20: Missstand: Nicht bewilligte großflächige asphaltierte Bodenbefestigung mit hohen Aufbauten auf Freifläche/ Freihaltegebiet im Gemeindegebiet von Klaus auf der Höhe "Längle Pulverbeschichtung" eingebracht nach § 4I Abs. 2 GG von GV Heinz Vogel, GV Manfred Hopfner und GV Diana Malin

Erfolgte durch Dich eine Anzeige bei der Strafabteilung der BH Feldkirch? Wenn ja, wann wurde diese eingebracht? Hast Du als Bürgermeister Kontakt mit der zuständigen Baubehörde (BH Feldkirch) in der Sache Kontakt aufgenommen? Wenn ja, wann? Mit wem hast Du gesprochen? Wie war das Ergebnis?

Nein

Hast Du die Baurechtsverwaltung Vorderland kontaktiert? Wenn ja wann? Mit wem hast Du gesprochen? Mit welchem Ergebnis?

Nein

Hast Du mit dem Amt der Vorarlberger Landesregierung/ Abteilung für Raumplanung gesprochen? Wenn ja, wann und mit wem? Mit welchem Ergebnis?

Nein

Hast Du mit einem Verantwortlichen der Fa "Längle Pulverbeschichtung" über diesen Missstand gesprochen? Wenn ja mit wem und mit welchem Ergebnis? Wurdest Du als Bürgermeister in der Sache Aufbauten der Firma Längle Pulverbeschichtung auf Freifläche Freihaltegebiet im Gemeindegebiet von Klaus schon von der Abteilung X (Strafabteilung) kontaktiert/geladen?

Ja, ich habe mit der Firma Längle Pulverbeschichtung gesprochen. Die Anzeige bei der BH lief aber schon. Ja, ich wurde von der BH bezüglich einer Strafanzeige kontaktiert und geladen. Die Ladung wurde aber zurückgezogen.

Hast du als Bürgermeister in der Sache Aufbauten der Firma Längle Pulverbeschichtung auf Freifläche Freihaltegebiet im Gemeindegebiet von Klaus von der Staatsanwaltschaft Feldkirch kontaktiert?

Ja, ich wurde zu einem Termin geladen. Die Ladung wurde aber zurückgezogen.

In Bezug auf das am 21. Juni 2022 auf der Gemeinde eingelangte Schreiben folgende Anfrage an Dich: Hat die Baurechtsverwaltung schon berechnet wie viel m² auf der Freifläche der Asfinag asphaltiert wurden? Hast Du die Wasserbehörde der BH mit dieser großflächigen Asphaltierung (wasserrechtliche Bewilligung/Auflagen) bereits befasst?

Nein, ich habe bei der Bauverhandlung bezüglich den Regalen bei der BH angeregt, dass diese entsiegelt werden sollen, weil es sich um FF handelt.

Anfrage gem. § 38. Abs. 4 GG von GV Heinz Vogel an Bgm. Simon Morscher aus der 18. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung vom 24.5.2023 zu Tagesordnungspunkt 10: Verordnung über das Halten von Hunden

Wer hat Dich bezüglich der offensichtlich nicht zutreffenden Begründung bei der Erstellung des Bescheides vom 11. 01.2023 (Ausnahme der Wasserbezugspflicht gemäß § 4/3 des Vorarlberger Wasserversorgungsgesetzes) juristisch beraten?

Niemand.

Ist es Dir möglich, den Sinn dieses Unsinn in kurzen Worten den hier Anwesenden zu erklären?

Nein ich kann den Unsinn nicht erklären, weil es kein Unsinn ist.

Simon Morscher
Bgm. Gemeinde Klaus